

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Soundportal Medien GmbH** (FN 371015 k beim Landesgericht für ZRS Graz), Friedrichgasse 27, 8010 Graz, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und den §§ 5, 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für die Dauer von zehn Jahren ab 05.10.2012 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten in den Beilagen 1 und 4 beschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm) 97,9MHz“, „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 103,0 MHz“, „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ und „GRATKORN (Forstviertel) 102,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 bis 4 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm „Soundportal“ umfasst ein zur Gänze, mit Ausnahme der Weltnachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25% und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe.

2. Der **Soundportal Medien GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 4) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in der Beilage 4 beschriebenen Übertragungskapazität wird gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. jeweils zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in der Beilage 4 erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Soundportal Medien GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Am 07.10.2011 veranlasste die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten

- „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm) 97,9 MHz“
- „GRATKORN (Forstvierte) 102,1 MHz“
- „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ und
- „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 103,0 MHz“

im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 13.12.2011 um 13:00 Uhr.

Mit Schreiben vom 26.03.2012 räumte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ ein.

Mit Schreiben vom 30.04.2012 übermittelte die Steiermärkische Landesregierung ihre Stellungnahme zu dem eingebrachten Antrag.

Am 12.04.2012 wurde Dipl.-Ing Axel Baier zum Amt sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vor-

gelegten technischen Konzepte, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Am 25.05.2012 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ vor.

2. Sachverhalt:

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ umfasst folgende beiden Übertragungskapazitäten:

- „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm) 97,9 MHz“
- „GRATKORN (Forstvierte) 102,1 MHz“
- „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ und
- „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 103,0 MHz“

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst die Stadt Graz sowie Graz Umgebung, Strassgang, Karlsdorf, Unterpemstätten, Lieboch, Hitzendorf, die Gemeinden Köflach, Voitsberg, St. Martin a. Wöllmißberg, Edeldeschtrott, Deutschlandsberg, Frauental, Rassach, Groß St. Florian, Bad Gams, Gratkorn, Gratwein und Judendorf. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 410.000 Einwohner erreicht werden.

2.2. Antragsteller

2.2.1. Soundportal Medien GmbH

Antrag

Der Antrag der Soundportal Medien GmbH ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Soundportal Medien GmbH ist eine im Firmenbuch beim Landesgericht für ZRS Graz zu FN 371015 k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahltem Stammkapital in der Höhe von Euro 35.000.-. Geschäftsführer sind Mag. Werner Kiegerl, Christina Vaterl, Dietmar Tschmelak und Rainer Leitz.

Alleingesellschafter der Soundportal Medien GmbH ist der Medienprojektverein Steiermark.

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein zur ZVR-Zahl 914354502 bei der Bundespolizeidirektion Graz im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Graz.

Organschaftliche Vertreter des Vereins sind:

- Mag. Werner Kiegerl (Obmann)
- Christina Vaterl (Schriftführerin)
- Dietmar Tschmelak (Kassier)

Die organschaftlichen Vertreter des Vereins sind allesamt österreichische Staatsbürger. Unter den Mitgliedern des Medienprojektvereins Steiermark befindet sich kein Medieninhaber.

Der Medienprojektverein Steiermark verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, auch über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oststeiermark“.

Zweck und Ziele des Vereins sind gemäß den Statuten:

„II. Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- Die Förderung der Medienvielfalt und die Freiheit der Meinungsäußerung in der Steiermark
- Die Förderung des Zugangs von Minderheiten zu Medien
- Die Errichtung und der Betrieb einer regionalen oder lokalen Radio Station bzw. Senderkette gemäß den Bestimmungen des Regionalradiogesetzes nach erlangen einer Lizenz
- Die Beteiligungen an anderen Medienunternehmen mit ähnlicher Zielsetzung.“

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Soundportal Medien GmbH war bisher nicht Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Ihr Alleingesellschafter, der Medienprojektverein Steiermark, ist Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ aufgrund des Bescheides des BKS vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, für die Dauer vom 06.06.2003 bis zum 06.06.2013. Ebenso ist der Medienprojektverein Steiermark Inhaber der verfahrensgegenständlichen Zulassung im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, für die Dauer vom 04.10.2002 bis zum 04.10.2012.

Gemäß dem Zulassungsbescheid (Begründung) wurde folgendes Programm genehmigt:

„Das Programm umfasst ein zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelprogrammen – eingestelltes 24 Stunden Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen „Newsblock“ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe.“

Seit Zulassungserteilung wurde von der Regulierungsbehörde betreffend der Zulassungsinhaber eine Verletzung des § 19 Abs. 3 PrR-G mit Bescheid der KommAustria vom 17.05.2005, KOA 1463/05-004 festgestellt.

Geplantes Programm

Die Soundportal Medien GmbH wird so wie bisher der Medienprojektverein Steiermark ein zur Gänze eigengestaltetes, mit Ausnahme der Weltnachrichten, die von der RCA übernommen werden, 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14-29 Jahren senden. Das Programmangebot ist komplett eigenständig produziert und weist einen hohen Lokalbezug zur Region auf welcher durch Studiogäste, phone ins, Veranstaltungen, Hörerwünsche, Stadtgeschehen, Kunst/Kultur, Beiträge, Jugendkultur gewährleistet wird, sowie eine klar definierte Musik für eine junge Zielgruppe. Die Soundportal Medien GmbH übernimmt keine Programme von Dritten und zeichnet auch keine Programmteile auf, mit Ausnahme von Konzerten/DJ-Lines in den Abendstunden. Mit einer auf die jungen Interessen des regionalen/lokalen Marktes ausgerichteten Musikkarte, sendet die Soundportal Medien GmbH einen eigenen, lokal abgestimmten Weg zwischen (alternative) mainstream, selektiven Top 40 Acts und lokalen Produktionen. Das Musikformat ist ein Selected Contemporary Alternative Hit Radio. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 6-20 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen und nationalen Nachrichten (Weltnachrichten) besteht. Dazu kommt von 6-18 Uhr Steiermark aktuell (Soundportal Newline, Steiermark aktuell) mit regionalen Inhalten sowie Sport und Wetter in jeder Sendeblende, fokussiert auf steirische Themen aus Politik, Kunst/Kultur, Sport, Geschehen im Sendegebiet, etc.). Außerdem werden recherchierte Kurzbeiträge und „phone ins“ gesendet. Der Wortanteil in den moderierten Sendestunden liegt zwischen 15-25 Prozent und besteht aus einem vollkommen eigenständig produzierten Programm mit Lokalbezug.

Der direkte Kontakt zur jungen Zielgruppe und deren Bedürfnisse ist ein Pfeiler des Soundportal Programmkonzeptes. Mit dem Hörservice in jeder moderierten Sendung Musikwünsche entgegenzunehmen und diese ins aktuelle Programm aufzunehmen und schnell zu erfüllen, soll ein wichtiger Hörernutzen geschaffen werden. Zusätzlich wird das Soundportal-Programm auch Gewinnspiele beinhalten. Die Soundportal Medien GmbH will so wie Der Medienprojektverein Steiermark ein Musikformat produzieren, welches eigenständig und klar von anderen Privatradios im Sendegebiet unterscheidbares Musikformat für die jüngere Zielgruppe senden.

Ein aktuelles Programmschema sowie ein Redaktionsstatut und eine Sendeuhr wurden vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Soundportal Medien GmbH auf ihren Alleineigentümer den Medienprojektverein Steiermark der seit über elf Jahren seine fachlichen und organisatorischen Fähigkeiten zum Betrieb eines 24-Stunden-Radioprogrammes in allen erforderlichen Bereichen bewiesen hat. Weiters verweist die Antragstellerin, dass die Soundportal Medien GmbH als 100% Tochterunternehmen des Medienprojektvereins Steiermark mit den gleichen Mitarbeitern und dem gleichen Management arbeiten wird, daher ist davon auszugehen, dass auch die Soundportal Medien GmbH eine 10 jährige Lizenzperiode fachlich und organisatorisch bewältigen können wird.

Das Soundportal-Team besteht aus insgesamt 24 angestellten Mitarbeitern, davon sind vier halbtags, fünf geringfügig beschäftigt.

Der Vorstand des Medienprojektverein Steiermark besteht aus dem Obmann Mag. Werner Kiegerl, seines Zeichens Betriebswirt und seit Vereinsgründung im Vorstand des Medienprojektverein Steiermark, Dietmar Tschmelak, Absolvent des Medienkundlichen Lehrgangs der Karl-Franzens-Universität, Pädagoge, Journalist und Veranstalter, seit 1997 im Vorstand, sowie Christina Vaterl, neben Ihrer Berufstätigkeit in div. Unternehmen, journalistische Mit-

arbeiterin in diversen Medien und seit 1995 im Vorstand des Medienprojektverein Steiermark. Dieser Vorstand des Medienprojektverein ist seit 1997 unverändert im Amt und hat den Verein und das damit verbundene Radioprojekt Soundportal aufgebaut.

Geschäftsführer der Soundportal Medien GmbH ist Mag. Werner Kiegerl. Er ist seit 2000 bei Soundportal. Ebenso ist Christina Vaterl mit der Geschäftsführung betraut. Sie ist ebenfalls seit 2000 bei Soundportal.

Die Programmleitung hat Dietmar Tschmelak inne. Er ist seit 2000 bei Soundportal.

Die technische Leitung obliegt Rainer Leitz. Er ist seit 2000 bei Soundportal.

Für die Verkaufsleitung ist Reinhard Holber zuständig. Er ist seit November 2002 bei Soundportal.

Thomas Dressler ist Verkaufsmitarbeiter. Er ist seit 2001 bei Soundportal.

Wolfgang Christandl ist Marketing und Verkaufsmitarbeiter. Er ist seit Jänner 2004 bei Soundportal.

Chef vom Dienst sind Andreas Meinhart, seit 2000 bei Soundportal, und Mag. Andreas Barth seit September 2000 bei Soundportal.

Redaktioneller Mitarbeiter sind Patrick Möstl, seit Juni 2007 bei Soundportal, Siegmund M. Pansi, seit Mai 2009 bei Soundportal, Walter Brantner, seit 2000 bei Soundportal, Antonia Fabian, seit 2000 bei Soundportal, Lukas Bauer seit Dezember 2007 bei Soundportal, Michael Fabian, seit November 2009 bei Soundportal, Bettina Janach, seit Jänner 2010 bei Soundportal, Verena Kicker seit Februar 2008 bei Soundportal und Nina Bedlivy seit Sommer 2011 bei Soundportal.

Die Nachrichtenredaktion besteht aus Mag. Irene Wolf, seit Oktober 2003 bei Soundportal, Marcel Fischer, seit März 2002 bei Soundportal und Antonia Veitschegger, seit Sommer 2011 bei Soundportal.

Für die Produktion ist Peter Droneberger zuständig, er ist seit Oktober 2000 bei Soundportal.

Für den Internetauftritt ist Manuel Körmöczy seit Juli 2010 verantwortlich.

Für die IT / EDV ist Martin Wede verantwortlich. Er ist seit 2003 bei Soundportal

In organisatorischer Hinsicht verfügt der Antragsteller über dieselbe Infrastruktur wie der bisherige Zulassungsinhaber. Zudem wurde ein Organigramm vorgelegt, das die Organisationszusammenhänge verdeutlicht.

Finanzielle Voraussetzungen

Der Medienprojektverein mit seinem Radioprogramm Soundportal ist derzeit Teil des RMS-Verbundes und wird in der Top-Kombi sowie in der Kombi Mitte national vermarktet. Auch die Soundportal Medien GmbH wird dann Teil der RMS sein.

Die Gewinn und Verlustrechnung für die nächsten fünf Jahre weist einen stetig anwachsenden Gewinn aus. Im 1. Jahr wird ein Gewinn in der Höhe von 8.000 Euro erwartet der stetig anwächst und im 5. Jahr 12.456 Euro betragen soll.

Da der Medienprojektverein Steiermark nicht auf Gewinn (bzw. Ausschüttung) sondern grundsätzlich auf Kostendeckung arbeitet, stehen erwirtschaftete Mittel für Investitionen in Infrastruktur, Mitarbeiter, Projekte, Beteiligungen, sowie als Schutz seiner Tochterunternehmen Soundportal Medien GmbH und p.p.c. GmbH zur Verfügung.

Die Soundportal Medien GmbH ist auf Kostendeckung und nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet. Die Zahlen in der Planrechnung basieren auf den Erfahrungswerten des Medienprojektverein Steiermark. Sollten trotzdem - aufgrund anderslaufender Wirtschaftsentwicklungen - Verluste in der Soundportal Medien GmbH auftreten, wird der Medienprojektverein Steiermark in der Lage sein diese abdecken zu können.

Der Medienprojektverein besitzt ein Wertpapierdepot in der Höhe von ca. 110.000,- Euro auf das bei Bedarf zugegriffen werden kann, sollte einmal die laufende wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen vom Plan abweichen bzw. Sonderinvestitionen getätigt werden müssen. Des Weiteren besitzt der Medienprojektverein Sparsbücher in der Höhe von insgesamt 128.000,- Euro.

Der Medienprojektverein Steiermark hat zum Stichtag 27.11.2011 Forderungen von 97.884,- Euro an div. lokale Kunden und laut eigenen Angaben keine Verbindlichkeiten. Alle laufenden Kosten, Lieferanten, Gehälter, GKK, Finanzamt etc. können bezahlt werden.

Der Medienprojektverein Steiermark hat im Jänner 2005 beim Grazer Popkulturzentrum p.p.c. (p.p.c. GmbH) mit 51% die Mehrheit der Anteile übernommen. Nach einer einjährigen wirtschaftlichen und programmlichen Sanierung unter der Führung von Soundportal schreibt das Unternehmen nun keine Verluste. Mit 13. Juli 2010 übernahm der Medienprojektverein weitere Anteile an der p.p.c. GmbH und hält derzeit bei 89%.

Technisches Konzept

Das von der Soundportal Medien GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrem Schreiben vom 30.03.2012 gemäß § 23 PrR-G keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben, da für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet nur ein Rundfunkveranstalter einen Antrag gestellt hat.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde KommAustria und des BKS. Insbesondere wurden die Feststellungen zur Struktur des Antragstellers durch Vorlage des Firmenbuchauszuges und eines Vereinsregisterauszuges nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und dem offenen Zentralen Vereinsregister.

Die Antragsinhalte der Soundportal Medien GmbH, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Axel Baier vom 25.05.2011.

Der Inhalt der Stellungnahme der Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.03.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 07.10.2011 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ bzw. die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm) 97,9MHz“, „KOEFLACH 2 (Gössnitzberg) 103,0 MHz“, „DEUTSCHLANDSBERG (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ und „GRATKORN (Forstviertel) 102,1 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet sind, unter der Geschäftszahl KOA 1.463/11-001 ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrages

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 13.12.2011 um 13:00 Uhr. Der Antrag der Soundportal Medien GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;

[...]

Die nach Z 1 und 3 lit. a geforderten Unterlagen wurden vom der Soundportal Medien GmbH vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatz-

zes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

4.3.1 Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Soundportal Medien GmbH hat seinen Sitz in Österreich. Sämtliche organschaftliche Vertreter des Vereins sind österreichische Staatsbürger. Treuhandhandverhältnisse bestehen nicht. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Beim Antragsteller liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G liegt bei der Soundportal Medien GmbH nicht vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zu-

zurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 verfügt.

Die Soundportal Medien GmbH hat derzeit keine Zulassung für ein Versorgungsgebiet. Der Medienprojektverein Steiermark ist derzeit Inhaber von Zulassungen für die Versorgungsgebiete „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ und „Oststeiermark“. Diese beiden Versorgungsgebiete umfassen zusammen ca. 540.000 Einwohner. Davon sind ca. 10.000 Einwohner doppeltversorgt. Bei der Überschneidungen dieser Versorgungsgebiete handelt es sich um unvermeidbare Überschneidungen (spill over).

Die Soundportal Medien GmbH ist keinem Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G zuzurechnen. Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände darstellen, kommen daher im vorliegenden Fall nicht zum Tragen.

Schließlich befindet sich unter den Mitgliedern des Vereins Freier Rundfunk Salzburg kein Medieninhaber im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G; daher wird auch die Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G erfüllt.

4.3.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung der Alleineigentümerin der Antragstellerin aus ihrer bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Radio mitwirken.

Der Medienprojektverein Steiermark, Alleineigentümer der Soundportal Medien GmbH, kann aufgrund seiner Tätigkeit als Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Die angeführten Mitarbeiter der Soundportal Medien GmbH sind auch Mitarbeiter bei der Alleineigentümerin, dem Medienprojektverein Steiermark. Die Mitarbeiter der Soundportal Medien GmbH sind bereits seit mehreren Jahren in ihren Positionen beim Medienprojektverein Steiermark tätig. In organisatorischer Hinsicht hat die Soundportal Medien GmbH ein plausibles Konzept vorgelegt. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms kann daher nicht gezweifelt werden.

In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, der jährlich einen Gewinn ausweist. Auch die Alleineigentümerin des Antragstellers ist laut eigenen Angaben seit 2005 schuldenfrei und hat 2006 einen Überschuss von 181.162 Euro, 2007 einen Überschuss von 162.301 Euro, 2008 einen Überschuss von 106.337 Euro, 2009 einen Überschuss von 75.865 Euro und 2010 einen Überschuss von 103.472 Euro erwirtschaftet. Die Soundportal Medien GmbH konnte daher auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft machen.

4.3.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt die Soundportal Medien GmbH alle einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen.

4.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige

Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrem Schreiben vom 30.03.2012 gemäß § 23 PrR-G keine Stellungnahme abgegeben.

4.5. Auswahl nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.²

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der Behörde zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Soundportal Medien GmbH vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Da die Zulassung des Medienprojekvereines Steiermark im gegenständlichen Versorgungsgebiet bis 04.10.2011 befristet ist gilt die Zulassung zehn Jahre ab 05.10.2011.

4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.8. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

4.9. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 13. September 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Soundportal Medien GmbH, Friedrichgasse 27, 8010 Graz, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

- Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
- Fernmeldebüro für Steiermark per E-Mail
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung per E-Mail
- Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.463/12-004

1	Name der Funkstelle	GRAZ 4																																																																																																																																		
2	Standort	Plabutsch Lüftungsturm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Soundportal Medien GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	97,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Soundportal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E22 47		47N04 20	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	640																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	29,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	29,2																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>27,1</td> <td>27,8</td> <td>28,2</td> <td>28,6</td> <td>28,9</td> <td>29,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>29,1</td> <td>29,2</td> <td>29,2</td> <td>29,2</td> <td>29,2</td> <td>29,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>29,0</td> <td>28,9</td> <td>28,6</td> <td>28,2</td> <td>27,8</td> <td>24,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>26,4</td> <td>25,6</td> <td>24,7</td> <td>24,0</td> <td>23,2</td> <td>22,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,4</td> <td>22,2</td> <td>22,1</td> <td>22,1</td> <td>22,2</td> <td>22,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,7</td> <td>23,2</td> <td>24,0</td> <td>24,7</td> <td>25,6</td> <td>26,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	27,1	27,8	28,2	28,6	28,9	29,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	29,1	29,2	29,2	29,2	29,2	29,1	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	29,0	28,9	28,6	28,2	27,8	24,1	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	26,4	25,6	24,7	24,0	23,2	22,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	22,4	22,2	22,1	22,1	22,2	22,4	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	22,7	23,2	24,0	24,7	25,6	26,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	27,1	27,8	28,2	28,6	28,9	29,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	29,1	29,2	29,2	29,2	29,2	29,1																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	29,0	28,9	28,6	28,2	27,8	24,1																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	26,4	25,6	24,7	24,0	23,2	22,7																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,4	22,2	22,1	22,1	22,2	22,4																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,7	23,2	24,0	24,7	25,6	26,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	52 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.463/12-004

1	Name der Funkstelle	KOEFLACH 2																																																																																																																																		
2	Standort	Gößnitzberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Soundportal Medien GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,00																																																																																																																																		
6	Programmname	Soundportal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E01 00		47N03 35	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	884																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,5°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,5</td> <td>11,3</td> <td>14,0</td> <td>15,2</td> <td>16,8</td> <td>18,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,3</td> <td>19,8</td> <td>20,0</td> <td>19,8</td> <td>19,3</td> <td>18,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,8</td> <td>15,2</td> <td>14,0</td> <td>11,3</td> <td>8,5</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,0</td> <td>0,0</td> <td>-5,0</td> <td>-6,0</td> <td>-6,0</td> <td>-3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>1,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>-3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-6,0</td> <td>-6,0</td> <td>-5,0</td> <td>0,0</td> <td>3,0</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	8,5	11,3	14,0	15,2	16,8	18,2	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	19,3	19,8	20,0	19,8	19,3	18,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	16,8	15,2	14,0	11,3	8,5	6,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	3,0	0,0	-5,0	-6,0	-6,0	-3,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-5,0	-5,0	1,0	-5,0	-5,0	-3,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	-6,0	-6,0	-5,0	0,0	3,0	6,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	8,5	11,3	14,0	15,2	16,8	18,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	19,3	19,8	20,0	19,8	19,3	18,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	16,8	15,2	14,0	11,3	8,5	6,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	3,0	0,0	-5,0	-6,0	-6,0	-3,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	-5,0	-5,0	1,0	-5,0	-5,0	-3,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	-6,0	-6,0	-5,0	0,0	3,0	6,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	52 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.463/12-004

1	Name der Funkstelle	DEUTSCHLANDSBERG 3																																																																																																																																		
2	Standort	Ulrichsberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Soundportal Medien GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Soundportal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E14 09		46N48 30	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	445																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,0</td> <td>19,8</td> <td>19,3</td> <td>18,2</td> <td>16,8</td> <td>15,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>11,3</td> <td>8,5</td> <td>6,0</td> <td>3,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-5,0</td> <td>-6,0</td> <td>-6,0</td> <td>-3,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>1,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>-3,0</td> <td>-6,0</td> <td>-6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-5,0</td> <td>0,0</td> <td>3,0</td> <td>6,0</td> <td>8,5</td> <td>11,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>15,2</td> <td>16,8</td> <td>18,2</td> <td>19,3</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	20,0	19,8	19,3	18,2	16,8	15,2	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	14,0	11,3	8,5	6,0	3,0	0,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-5,0	-6,0	-6,0	-3,0	-5,0	-5,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	1,0	-5,0	-5,0	-3,0	-6,0	-6,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-5,0	0,0	3,0	6,0	8,5	11,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	14,0	15,2	16,8	18,2	19,3	19,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	20,0	19,8	19,3	18,2	16,8	15,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	14,0	11,3	8,5	6,0	3,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	-5,0	-6,0	-6,0	-3,0	-5,0	-5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	1,0	-5,0	-5,0	-3,0	-6,0	-6,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	-5,0	0,0	3,0	6,0	8,5	11,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	14,0	15,2	16,8	18,2	19,3	19,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	52 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 4 zum Bescheid KOA 1.463/12-004

1	Name der Funkstelle	GRATKORN																																																																																																																																		
2	Standort	Forstviertel																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Soundportal Medien GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Soundportal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E22 12		47N08 33	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	508																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,1																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,1</td> <td>11,4</td> <td>12,7</td> <td>14,1</td> <td>15,3</td> <td>16,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,2</td> <td>17,9</td> <td>18,3</td> <td>18,7</td> <td>18,9</td> <td>19,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,1</td> <td>19,1</td> <td>18,9</td> <td>18,7</td> <td>18,3</td> <td>17,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,2</td> <td>16,3</td> <td>15,3</td> <td>14,1</td> <td>12,7</td> <td>11,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,1</td> <td>9,0</td> <td>8,2</td> <td>7,7</td> <td>7,4</td> <td>7,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,3</td> <td>7,3</td> <td>7,4</td> <td>7,7</td> <td>8,2</td> <td>9,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	10,1	11,4	12,7	14,1	15,3	16,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	17,2	17,9	18,3	18,7	18,9	19,1	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,1	19,1	18,9	18,7	18,3	17,9	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	17,2	16,3	15,3	14,1	12,7	11,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	10,1	9,0	8,2	7,7	7,4	7,3	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	7,3	7,3	7,4	7,7	8,2	9,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,1	11,4	12,7	14,1	15,3	16,3																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,2	17,9	18,3	18,7	18,9	19,1																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,1	19,1	18,9	18,7	18,3	17,9																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,2	16,3	15,3	14,1	12,7	11,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,1	9,0	8,2	7,7	7,4	7,3																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,3	7,3	7,4	7,7	8,2	9,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	52 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			